

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 06/2010

Veröffentlicht am: 22.03.2010

O R D N U N G

**über die Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom – Juristin“ oder „Diplom – Jurist“
am Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps - Universität Marburg**

§ 1	Hochschulgrad.....	3
§ 2	Berechtigte	3
§ 3	Verfahrensvorschriften	4
§ 4	Inkrafttreten	5
Anlage zu § 1	6

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom – Juristin“ oder „Diplom – Jurist“ am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps – Universität Marburg vom 26.11.2008:

§ 1

Hochschulgrad

- (1) Die Philipps – Universität Marburg verleiht durch ihren Fachbereich Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom – Juristin“ oder „Diplom – Jurist“ (Dipl. - Jur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplommurkunde aus (Anlage).

§ 2

Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 Abs. 1 wird nur auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaften an der Philipps – Universität Marburg, die
 - a) die beiden letzten Semester vor der Meldung zur Ersten juristischen Staatsprüfung oder vor der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften an der Philipps – Universität Marburg immatrikuliert waren und
 - b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) nach dem hessischen Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz Hessen – HJAG) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.
- (3) Sofern der oder die Berechtigte bereits einen anderweitigen vergleichbaren Hochschulgrad auf der Basis der in § 2 Abs. 2 b) aufgeführten Prüfungen erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Hochschulgrades ausgeschlossen.

- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vor, so vollzieht die Dekanin / der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde bzw. auf Antrag der oder des Berechtigten durch Zustellung. Vor Aushändigung oder Zustellung der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.

§ 3

Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Verleihung des Hochschulgrades wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von €50,- erhoben.
- (2) Der Antrag nach § 2 Abs.1 bedarf der Schriftform. Er ist an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps – Universität Marburg zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 b),
 - b) die Nachweise über die Immatrikulation an der Philipps – Universität Marburg nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a),
 - c) eine Versicherung an Eides statt, dass die Antragsstellerin oder der Antragssteller keinen derartigen Antrag bereits an einem anderen rechtswissenschaftlichen Fachbereich bzw. einer anderen juristischen Fakultät einer anderen Universität innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes gestellt hat,
- (4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 b) nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie findet rückwirkend auf Absolventinnen und Absolventen Anwendung, wenn bei diesen die Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 vorliegen.

Marburg, den 5. März 2010

gez.

Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Gilbert Gornig

In Kraft getreten am: 23.03.2010



Fachbereich Rechtswissenschaften

DIPLOM-URKUNDE

Die Philipps-Universität Marburg, Fachbereich Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn (Name)

geboren amin

aufgrund der am bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung/Ersten Juristischen Prüfung

den Hochschulgrad

**Diplom–Jurist
(Dipl. Jur.)**

Marburg, den.....

.....

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

(Siegel der Universität)